

zwar ebenfalls Beziehungen zwischen dem Staat und dem Republikflüchtigen zerrissen, aber diese Tat richtet sich nicht gegen die Grundlagen unseres Staates. Die Straftat der Anstiftung zur Republikflucht nach § 8 des Paßgesetzes ist bereits dann gegeben, wenn ein Bürger seine Eltern, die mit in seiner Wohnung untergebracht waren und die er der beengten Wohnverhältnisse wegen loswerden will, veranlaßt, zu anderen Kindern illegal nach Westdeutschland zu ziehen.

Paragraph 21 StEG ist ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung dieser Verbrechen. Er dient zugleich dem Schutz unserer Bürger vor derartigen Einwirkungen und bewahrt sie vor dem verhängnisvollen Schritt des Verrats ihrer Heimat.

Im § 21 StEG werden zwei graduell verschiedene Verbrechen beschrieben. Im Abs. 1 wird das Verleiten zum Verlassen der Republik

- a) im Auftrage bestimmter feindlicher Stellen und
- b) zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen genannt.

Verbrechensgegenstand kann jede Person sein. Der gesetzliche Tatbestand beschränkt das Verbrechen folglich nicht nur auf die Bürger der DDR. Auch die Verleitung von Bürgern anderer, sozialistischer Staaten führt zur Strafbarkeit nach dieser Bestimmung, vorausgesetzt, daß die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Wenn beispielsweise ein Bürger der CSR, der hier an einer technischen Neuerung arbeitet, zum Verlassen der DDR und zum Übertritt nach Westdeutschland verleitet wird, so ist damit die gesetzliche Voraussetzung erfüllt.

Die Begehungsform des § 21 Abs. 1 StEG wird als das Verleiten zum Verlassen der Republik

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen,
2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen beschrieben.

Wegen der Gefährlichkeit der organisierten und auf besondere Ziele gerichteten Verleitung zum Verlassen der Republik wurde auch hier bereits das „Unternehmen“ unter Strafe gestellt. Unter Verleiten verstehen wir jede politisch-ideologische Einwirkung auf eine Person, die zu dem Entschluß führt, die DDR zu verlassen. Damit wird zugleich eine solche Einwirkung als ein Verleiten angesehen, die einen anderen in dem bereits von ihm gefaßten Entschluß, die DDR zu verlassen, bestärkt.¹³⁷ Die Strafbarkeit des „Unternehmens“ hat u. a. zur Folge, daß es kein „erfolgloses“ Verleiten gibt, sondern auch diese Fälle ein vollendetes Verbrechen darstellen. Im

137. vgl. Urteil (OG) vom 29. 8. 1958, NJ, 1958, S. 790 f.